

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 30.

Dienstag, den 15. April

1873.

Bekanntmachung.

Bei einem großen Theile des landwirthschaftlichen Gesindes hat sich die irrige Meinung verbreitet, daß es nach Ablauf einer vorgängigen wöchentlichen Kündigung den Dienstvertrag einseitig zu lösen und den Dienst zu verlassen berechtigt sei.

Nun ist aber der Dienstvertrag ein zweiseitiger Vertrag, welcher in Ermangelung eines gesetzlichen Grundes weder von der Dienstherrschaft noch von dem Gesinde einseitig aufgehoben werden kann, und haben in dieser Beziehung die Bestimmungen in § 19, 20, 111 und 112 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835, welche durch ein neues Gesetz weder aufgehoben noch abgeändert worden sind, noch volle Gültigkeit. Darnach ist bei dem landwirthschaftlichen Gesinde in Ermangelung einer anderen Verabredung gesetzlich die Dienstzeit auf 1 Jahr und der 2. Januar als Austrittstag für das neue und zugleich als Abzugstag für das abgehende Gesinde festgesetzt. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Verlangen der Dienstherrschaft von der Polizeibehörde durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten und unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens durch die Gerichtsfolge in den Dienst zurückzuführen.

Bleibt das ungehorsame Gesinde dennoch nicht in seinem Dienste, oder will die Herrschaft solches nicht wieder annehmen, so ist sie in beiden Fällen berechtigt, ein anderes Gesinde an seiner Stelle zu miethen und der ausgetretene Diensthote ist nicht allein schuldig, allen der Herrschaft verursachten Schaden zu erstatten, sondern er ist auch in dem erstern Falle mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden, bis auf 14 Tage ansteigenden, Haftstrafe zu belegen.

Unter Hinweis auf diese gesetzlichen Vorschriften und unter Verwarnung vor Uebertretung derselben wird solches für das landwirthschaftliche Dienstpersonal im hiesigen Amtsbezirke zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, den 12. April 1873.
Leonhardi.

Concurseröffnung.

Zu dem Nachlasse des Tagarbeiters und Hausbesizers Carl Gottlieb Einert in Neutanneberg ist vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concurseröffnungsproceß eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 21. April 1873

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatfachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 16. Juni 1873

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflegung zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurseröffnungsproceß betreffende Fragen verhandelt und beschlossen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 14. Juli 1873, Vormittags 12 Uhr,

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Betheiligte haben bei 5 Thlr. — — Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Wilsdruff, am 15. März 1873.

Das Königl. Gerichts-Amt.
Leonhardi.

Bekanntmachung.

Geschehener Anzeige zu Folge ist das von der Verwaltung der Sparcasse zu Wilsdruff auf den Namen Johanne Chr. Thomas in Niederschöna No. 3656 ausgestellte Einlegebuch dem Einleger verloren gegangen.

Mit Hinweisung auf § 18 des für genannte Sparcassenanstalt geltenden Regulativ's wird der etwaige Inhaber dieses Einlegebuchs hierdurch aufgefordert seine Ansprüche an dasselbe, wenn er solche zu haben vermeint, bei Verlust derselben binnen